



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Handlungsempfehlungen

**zur Umsetzung von vorläufigen Einweisungen durch die Verwaltungsbehörde
gemäß § 19 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit
einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) im
Zusammenhang mit Rettungseinsätzen in den Landkreisen und kreisfreien
Städte des Landes Sachsen-Anhalt**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes
Sachsen-Anhalt

Juli 2025

I. Vorbemerkung

Schutzmaßnahmen, einschließlich des Vollzugs der gerichtlichen Entscheidung über die Unterbringung, obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten (Verwaltungsbehörden) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises (§ 11 Abs. 1 PsychKG LSA). Aufgaben nach dem PsychKG LSA zählen zu den öffentlichen Aufgaben. Diese werden den kommunalen Gebietskörperschaften zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Entscheidung über eine vorläufige Einweisung trifft die zuständige Stelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Das PsychKG LSA regelt nicht, wer die zuständige Verwaltungsbehörde bzw. der zuständige Ansprechpartner ist. Dies ist eine Frage der kommunalen Organisationshoheit. Die zuständige kommunale Gebietskörperschaft befindet selbst darüber, wem sie die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des PsychKG LSA anvertraut.

II. Schutzmaßnahmen im Sinne von § 11 PsychKG LSA

Das PsychKG LSA regelt gemäß § 1 Abs. 1 PsychKG LSA

1. die Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung, die erforderlich sind, um die Erkrankung zu heilen, deren Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu lindern, der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Personen entgegenzuwirken, ihre soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen und eine Unterbringung zu vermeiden, und
2. die Unterbringung von Personen mit einer psychischen Erkrankung, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden.

Es wird zwischen Hilfen, die vorbeugenden und nachsorgenden Charakter haben (Teil 2, §§ 3 bis 10 PsychKG LSA), und Schutzmaßnahmen, die auch gegen den Willen des Betroffenen ergriffen werden können (Teil 3, §§ 11 bis 36 PsychKG LSA), unterschieden.

Im Mittelpunkt des PsychKG LSA als Hilfe- und Schutzgesetz stehen die Personen mit einer psychischen Erkrankung. Ihre Rechte auf Selbstbestimmung und Schutz wurden vielfach in der Neufassung des Gesetzes im Jahr 2020 aufgegriffen.

Zwangmaßnahmen, einschließlich einer zwangsweisen Zuführung zu einer Ärztin oder einem Arzt oder in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in einen anderen Ort der Leistungserbringung, greifen in die Grundrechte der Personen mit einer psychischen Erkrankung ein und bedürfen deshalb einer entsprechenden

Rechtsgrundlage und konkretisierenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen, welche im Gesetz getroffen wurden.

Entsprechend dieser Grundsätze des PsychKG LSA ist gemäß § 2 Abs.1 S. 1 PsychKG LSA bei allen Hilfen und Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes auf den Zustand der Person mit einer psychischen Erkrankung besondere Rücksicht zu nehmen. Zwang soll nach § 2 Abs. 1 S. 2 PsychKG LSA vermieden werden. Die Würde und die Rechte der Person mit einer psychischen Erkrankung sind nach § 2 Abs. 1 S. 3 PsychKG LSA zu schützen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es, zunächst jeweils die weniger einschneidende Maßnahme zu ergreifen. Maßnahmen haben sich daher jeweils am **Gedanken des geringstmöglichen Eingriffs** zu orientieren. Besteht aufgrund einer psychischen Erkrankung die Notwendigkeit einer stationären Behandlung des Betroffenen bzw. der Betroffenen, der bzw. die dieser nicht zustimmt, ist zu prüfen, ob die Unterbringungs Voraussetzungen vorliegen.

Für diese Schutzmaßnahme hat der Gesetzgeber bewusst unterschiedliche Begrifflichkeiten gewählt:

- einerseits die Unterbringung auf Antrag der Behörde durch gerichtliche Entscheidung (§ 18 PsychKG LSA),
- andererseits die vorläufige Einweisung durch die Verwaltungsbehörde (§ 19 PsychKG LSA). Dies gilt für Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung zur Unterbringung nach § 18 PsychKG LSA nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Ein Rettungsdiensteinsatz mit anschließendem Transport einer Person mit einer psychischen Erkrankung gegen ihren Willen in ein Krankenhaus lässt sich hier nur schwer einordnen. Auch wird die Art und Weise des Zusammenwirkens der beteiligten Akteure und der Zeitpunkt des Tätigwerdens der Verwaltungsbehörde durch das PsychKG LSA nicht explizit benannt.

→ Ausschlaggebend ist daher, wer wann Zwang anordnen darf.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Durchführung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung oder vorläufigen Einweisung um eine Schutzmaßnahme nach dem PsychKG LSA. In § 11 PsychKG LSA befinden sich *allgemeine Vorschriften* zu den Schutzmaßnahmen.

Die Durchführung der Schutzmaßnahmen obliegt gemäß § 11 Abs. 1 PsychKG LSA den Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, welche hierfür besonders geeignete und ausgebildete Bedienstete einzusetzen haben.

Verwaltungsbehörde im Sinne des PsychKG LSA sind Sicherheitsbehörden i. S. d. § 84 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Auch § 19 Abs. 1 S. 1 PsychKG LSA spricht davon, dass die Verwaltungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig einweisen kann.

III. Vorläufige Einweisung gemäß § 19 PsychKG LSA

Wird die betreffende Person gegen ihren Willen in ein Krankenhaus eingewiesen, bedarf es einer konkreten Rechtsgrundlage für die freiheitsentziehende Maßnahme (Zwangseinweisung). Rechtsgrundlagen zum Unterbringungsverfahren, insbesondere der vorläufigen Einweisung, und zu Schutzmaßnahmen finden sich in den §§ 19 i. V. m. §§ 18, 17, 16, 11 PsychKG LSA. § 19 PsychKG LSA regelt die vorläufige Einweisung durch die Verwaltungsbehörde, die sich an Artikel 104 des Grundgesetzes (GG) orientiert.

Die vorläufige Einweisung hat freiheitsentziehenden Charakter. Sie ist daher an strenge Voraussetzungen geknüpft. Dazu gehört auch die klare Beschränkung der Befugnis zur vorläufigen Einweisung auf die Verwaltungsbehörde. Dies spricht dafür, dass eine Schutzmaßnahme nach dem PsychKG LSA, wie die vorläufige Einweisung, nur behördlich und nicht ärztlich angeordnet werden kann.

Eine vorläufige Einweisung nach dem PsychKG LSA kann nicht durch einen Notarzt bzw. eine Notärztin oder durch die Polizei verfügt werden. Nur die Verwaltungsbehörde ist zu einer entsprechenden Verfügung berechtigt. Diese Zuständigkeitsregelung ist in der Parallelität zu § 18 PsychKG LSA – Antragserfordernis – zu sehen, wo ebenfalls nur die Verwaltungsbehörde als berechtigt ausgewiesen wird.

Im ärztlichen Verantwortungsbereich läge es somit nicht, das Vorliegen der verwaltungsrechtlichen Tatbestandsmerkmale nach dem PsychKG LSA umfassend zu beurteilen, sondern ausschließlich, das Vorliegen einer psychischen Erkrankung und einer Selbst-/Fremdgefährdung festzustellen sowie die Einsichtsfähigkeit zu beurteilen. § 11 Abs. 3 PsychKG LSA regelt hier, dass ärztliche Aufgaben bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen grundsätzlich Ärztinnen und Ärzten zu übertragen sind, die ihre Befähigung zur Beurteilung psychischer Krankheiten durch das Recht zum Führen einer

entsprechenden Gebietsbezeichnung nachweisen können. **Soweit eine derartig aus- oder weitergebildete Ärztin oder ein derartig aus- oder weitergebildeter Arzt nicht zur Verfügung steht, sind für diese Aufgabe Ärztinnen und Ärzte mit längerer Erfahrung in der Beurteilung psychischer Krankheiten sowie Notärztinnen und Notärzte heranzuziehen.** Der Ausnahmetatbestand soll den vorhandenen Ressourcen im Einzelfall Rechnung tragen und dafür sorgen, dass etwaige Unterbringungsmaßnahmen im Sinne der Betroffenen möglichst schnell abgeschlossen sind. Der Notarzt bzw. die Notärztin erstellt nur ein ärztliches Zeugnis über einen Befund.

Gemäß § 11 Abs. 4 PsychKG LSA ist im Zusammenhang mit der Durchführung von Schutzmaßnahmen auch das eingesetzte ärztliche, therapeutische oder pflegerische Personal befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, soweit dies zur Durchführung von Schutzmaßnahmen erforderlich ist. Unmittelbarer Zwang im Sinne des PsychKG LSA ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt oder durch Hilfsmittel (§ 11 Abs. 4 S. 2 PsychKG LSA). Die Polizei leistet den Verwaltungsbehörden, Krankenhäusern und Krankentransportunternehmen Vollzugshilfe (§ 11 Abs. 6 PsychKG LSA). Soweit im PsychKG nichts anderes bestimmt ist, gilt gemäß § 11 Abs. 7 PsychKG LSA das SOG LSA.

§ 19 Abs. 1 S. 1, 2 Psych KG LSA

„Kann eine gerichtliche Entscheidung nach § 18 PsychKG LSA nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann die Verwaltungsbehörde die Person mit einer psychischen Erkrankung längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages vorläufig in ein Krankenhaus nach § 16 Abs. 1 einweisen, wenn ein ärztliches Zeugnis über einen Befund vorliegt, nach dem die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 17 vorliegen, und wenn der Befund frühestens am Tag vor der vorläufigen Einweisung erhoben worden ist. Die Verwaltungsbehörde hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung unverzüglich nachzuholen.“

Es wird ausdrücklich empfohlen, dass die Verwaltungsbehörde, durch die von ihr mit der Durchführung von vorläufigen Einweisungen betraute Stelle, die Prüfung der Unterbringungs voraussetzungen unmittelbar am Einsatzort vornimmt. Dennoch sind die etwaigen kommunalen Gegebenheiten zu beachten. Daher wird empfohlen, soweit ein anderes Vorgehen (z. B. eine telebasierte Einbindung der Verwaltungsbehörde) praktiziert werden soll, eine Vereinbarung auf Kreisebene unter Beteiligung und Anhörung aller an der Unterbringung nach PsychKG LSA beteiligten Akteure zu schließen. Diese muss sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bewegen und muss insbesondere die nach dem

PsychKG LSA intendierte Beteiligung verschiedener Stellen (also der Verwaltungsbehörde und von Ärzten bzw. Ärztinnen) an der vorläufigen Einweisung berücksichtigen.

Wenn ein Abwarten auf die Verwaltungsbehörde unzumutbar ist, kann in besonderen Ausnahmesituationen § 34 des Strafgesetzbuches (StGB) Anwendung finden, soweit die darin normierten Voraussetzungen vorliegen. Diese Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu dokumentieren.

Voraussetzungen einer vorläufigen Einweisung durch die Verwaltungsbehörde

a) Gerichtliche Entscheidung nach § 18 PsychKG LSA kann nicht rechtzeitig herbeigeführt werden.

Zunächst ist gemäß § 18 PsychKG LSA eine Unterbringung nur auf Antrag der Verwaltungsbehörde durch gerichtliche Entscheidung anzuordnen. Es besteht also grundsätzlich ein Antragserfordernis für eine Unterbringung. Dieser ist dem zuständigen Gericht vorzulegen.

Es gibt Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung zur Unterbringung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Bei einem derartigen Akutfall liegen meist nur Erkenntnisse der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes vor.

b) Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses über einen Befund, nachdem die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 17 PsychKG LSA vorliegen.

Weiter müssen die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 17 PsychKG LSA vorliegen und dies durch ein ärztliches Zeugnis dokumentiert sein.

Der Notarzt, welcher im Rahmen eines Rettungseinsatzes tätig wird, erstellt einen ärztlichen Befund. Im ärztlichen Verantwortungsbereich liegt es, das Vorliegen einer psychischen Erkrankung/Störung und einer Selbst-/Fremdgefährdung festzustellen sowie die Einsichtsfähigkeit zu beurteilen.

Denn nach § 11 Abs. 3 PsychKG LSA sind ärztliche Aufgaben bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen grundsätzlich Ärztinnen und Ärzten zu übertragen, die ihre Befähigung zur Beurteilung psychischer Krankheiten durch das Recht zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung nachweisen können. Steht ein derartig ausgebildeter Arzt nicht zur Verfügung, sind für diese Aufgabe Ärzte mit längerer Erfahrung in der Beurteilung psychischer Krankheiten sowie Notärzte heranzuziehen. Werden Schutzmaßnahmen von Ärzten nach § 11 Abs. 3 S. 2 PsychKG LSA angeordnet, sind diese gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 PsychKG LSA unverzüglich durch einen Arzt nach Satz 1 zu überprüfen.

§ 17 Abs. 1 S. 1 Psych KG LSA

„Die Unterbringung ist nur zulässig, wenn und solange

- *die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass sich die Person mit einer psychischen Erkrankung infolge ihres krankheits- oder störungsbedingten Verhaltens schwerwiegende gesundheitliche Schäden zufügt (Selbstgefährdung), oder*
- *das durch die Krankheit oder Störung bedingte Verhalten der Person mit einer psychischen Erkrankung aus anderen Gründen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für andere Personen darstellt (Fremdgefährdung),*

die Person aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Gefahr für sich oder andere einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung.“

c) Befund wurde frühestens am Tag vor der vorläufigen Einweisung erhoben.

Der Befund darf frühestens am Tag vor der vorläufigen Einweisung erhoben worden sein. Das bedeutet, dass das ärztliche Zeugnis aktuell sein muss.

d) Unverzügliches Nachholen des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unverzüglich durch die Verwaltungsbehörde nachzuholen.

e) Vorläufige Einweisung längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages.

Die vorläufige Einweisung gilt längstens bis zum Ablauf des Folgetags. Wegen des patientenschützenden Charakters wurde die entsprechende Frist aufgenommen.

f) Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs beachten.

Der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs gilt und ist durch die Verwaltungsbehörde zu beachten. Der Gesetzgeber hat innerhalb der Schutzmaßnahmen eine Abstufung vorgenommen. Eine Einweisung bzw. Unterbringung darf nur in Betracht gezogen werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Gewährung von Hilfen und Schutzmaßnahmen nach den §§ 12 bis 14 PsychKG LSA, nicht ausreichend sind, um die von dem Betroffenen ausgehende Gefahr für sich selbst oder andere zu beseitigen.

In Bezug auf die Praktikabilität wird allgemein empfohlen, dass dem notärztlichen Personal im Rettungsdienst ein Verzeichnis der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden nebst Erreichbarkeiten zur Verfügung stehen sollte.

Rechtsfolge einer vorläufigen Einweisung durch die Verwaltungsbehörde

Als Rechtsfolge kann die Verwaltungsbehörde die Person mit einer psychischen Erkrankung vorläufig in ein Krankenhaus einweisen. Wo diese Entscheidung der Verwaltungsbehörde erfolgen und in welcher konkreten Art und Weise sie getroffen werden kann, ist gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt. Auch die Form der vorläufigen Einweisung ist im PsychKG LSA nicht vorgegeben. Dem Krankenhaus sollte jedoch eine schriftliche Einweisungsverfügung durch die Verwaltungsbehörde zugehen.

Gemäß § 20 PsychKG LSA wird die betroffene Person nach ihrer Aufnahme unverzüglich ärztlich untersucht. Wird bei der nun fachärztlichen Untersuchung bestätigt, dass die Unterbringungsvoraussetzungen vorliegen, ist durch die Verwaltungsbehörde auch die gerichtliche Entscheidung einzuholen.

Schema „Unterbringungsverfahren im Zusammenhang mit einem Rettungseinsatz“

Aus dem PsychKG LSA ergibt sich gemäß § 19 i. V. m. §§ 18, 17, 16, 11 PsychKG LSA folgender Leitfaden für die vorläufige Einweisung als Handlungsempfehlung:



